



Stadt Fürth · 90744 Fürth 66

Per E-Mail
an die Parteien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Amt / Dienststelle

Tiefbauamt/Straßen- und Brückenbau

Dienstgebäude

Hirschenstraße 2

Auskunft erteilt

Frau Kreß

Telefon (0911)

974-3217

e-Mail

sondernutzungen@fuerth.de

Buslinien / U-Bahn

173-175, 177-179, U-Bahn 1

Öffnungszeiten

Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Unser Zeichen / Datum

V/TfA/StrV/Kr – 25.05.2021

Zimmer-Nr.

313

Telefax (0911)

974-3227

Internet

www.fuerth.de

Haltestellen

Hst. Rathaus

Wahlwerbung für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Anlagen:

Vollzugsrichtlinie für Wahlwerbung

Auflagen und Bedingungen für Infostände

Lautsprecherwerbung auf öffentlichen Straßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 26. September 2021 wird der Wahlwerbung der Parteien wieder besondere Bedeutung zukommen. Soweit die Wahlwerbung eine Sondernutzung darstellt bedarf sie der Erlaubnis der Stadt.

In diesem Zusammenhang möchten wir folgende Hinweise geben:

1. Plakatwerbung

Grundsätzlich dürfen nur solche Parteien Werbeträger aufstellen, die zu der Wahl zugelassen sind. Die Parteien betreiben die Wahlwerbung selbstverantwortlich, das heißt sie sind zur Einhaltung der Auflagen verpflichtet. Die Stadt stellt keine stadt eigenen Plakatanschlagstellen zur Verfügung; es ist Sache der Parteien, sich selbst Plakatständer zu beschaffen.

Die beiliegende Vollzugsrichtlinie regelt die Aufstellung von Werbeträgern zur politischen Wahlwerbung im Stadtgebiet Fürth. Für die o. g. Wahl wird die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für maximal 150 Standorte ab 14.08.2021 (= 43. Tag vor dem Wahltag) gebührenfrei erteilt. Sollten Werbeträger vor diesem Zeitpunkt aufgestellt bzw. die Kontingentierung überschritten werden, so ist die Aufstellung gebührenpflichtig (pro Stück und Tag 0,30 €). Vor Aufstellung der Werbeträger ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Tiefbauamt zu beantragen. Die Parteien erhalten auf ihren Antrag hin einen Erlaubnisbescheid.

Die Werbeträger sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

Es wird an die Parteien appelliert, im Interesse des Stadtbildes die Zahl der Werbeträger sowie den Zeitraum der Aufstellung möglichst gering zu halten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Beschädigungen der Werbeträger bei längerer Stelldauer zunehmen und das Aussehen der Plakate leidet.

2. Mastenanhänger werden im Stadtgebiet Fürth grundsätzlich nicht mehr genehmigt.

3. Informationsstände

Für das Aufstellen von Informationsständen ist ebenfalls eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Die Sondernutzungsgebühr beträgt bis zum 13.08.2021 pro Stand und Tag 5,00 €.

Ab dem 14.08.2021 (6 Wochen vor dem Wahltag) wird die Erlaubnis gebührenfrei erteilt.

Auf die Einhaltung der jeweils geltenden Corona-Bestimmungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Klein